OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753263/4/KLi

Datum:
Linz, 23. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 25. Juli 2024 des M__, geb. tt.mm.jjjj, StA N__, vertreten durch Dr. A__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 11. Juli 2024, GZ: BHSDMig-2024-113947/22-SEI, betreffend Wiederaufnahme des Verfahrens auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird zur Gänze ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. Juli 2024, GZ: BHSDMig-2024-113947/22-SEI, wurde über den dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) erteilten Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG vom 13. Mai 2024 verfügt, dass

„I. das Verfahren auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ‚Familienangehöriger‘ gemäß § 47 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) mit sofortiger Wirkung wieder aufgenommen wird,
II. der ursprünglich mit Gültigkeit ab 13.05.2024 erteilte Aufenthaltstitel vorläufig widerrufen wird,
III. das Verfahren in den Stand vor Erlassung einer Entscheidung über den Antrag vom 20.03.2024 auf Erteilung des Aufenthaltstitels ‚Familienangehöriger‘ gemäß § 47 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zurückgesetzt wird,
IV. die am 13.05.2024 ausgegebene Karte mit Nr. 00602405-01-1 A43178634 der Behörde ehestmöglich zurückzustellen ist.“

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass gemäß § 47 Abs. 2 NAG Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden seien, ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen sei, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen würden. Gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 NAG dürften Aufenthaltstitel einem Fremden nicht erteilt werden, wenn gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG bestehe.

Gemäß § 69 Abs. 3 AVG könne unter den Voraussetzungen des Abs. 1 die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Gemäß § 69 Abs. 1 Z 2 AVG könne ein durch Bescheid abgeschlossenes Verfahren , wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig sei, wiederaufgenommen werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anderslautenden Bescheid herbeigeführt hätten.

Der Bf habe am 20. März 2024 persönlich bei der Österreichischen Botschaft in B__ einen Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG gestellt. Am 13. Mai 2024 sei ihm von der belangten Behörde der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ mit Gültigkeitsdauer von 23. April 2024 bis 23. April 2025 erteilt worden.

Am 23. Mai 2024 sei der belangten Behörde vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mitgeteilt worden, dass zum einen gegen den Bf ein Aufenthaltsverbot mit Gültigkeit bis 2026 bestünde und die Österreichische Botschaft in B__ seinen Antrag auf ein Visum D (Abholung Aufenthaltstitel) vom 19. April 2024 am 30. April 2024 abgelehnt habe.

Mit Schreiben vom 29. Mai 2024 sei der Bf zur Wahrung des Parteiengehörs darüber verständigt worden, dass von der belangten Behörde beabsichtigt sei, sein Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ wieder aufzunehmen. Mit Eingabe vom 13. Juni 2024 habe der Bf dementsprechend Stellung genommen und habe er mehrere bezugshabende Dokumente (Heiratsurkunde, Geburtsurkunde seiner Tochter, A1-Zertifikat, Mietkosten, Stellungnahme seiner Ehegattin) übermittelt.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass gegen den Bf seit 23. Juni 2022 ein 4-jähriges rechtskräftiges Einreiseverbot gemäß § 53 Abs. 2 FPG bestehe. Somit sei der Bf zum Antragszeitpunkt am 20. März 2024 nicht berechtigt gewesen, vom Inland aus einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu beantragen. Zum Zeitpunkt der Ausstellung des Aufenthaltstitels am 13. Mai 2024 sei der Behörde noch nicht bekannt gewesen, dass gegen den Bf ein aufrechtes Einreiseverbot bestehe.

Folglich seien nachträglich neue Tatsachen hervorgetreten, welche voraussichtlich im Hauptinhalt der Entscheidung über den Aufenthaltstitel einen anders lautenden Spruch herbeigeführt hätten.

Da dem Bf durch die ausgefolgte Karte zu Nr. 00602405-01-1 A43178634 ein beurkundetes Recht zum Nachweis des erlangten Aufenthaltstitels ausgegeben worden sei, müsse im Sinne eines „contrarius actus“ zum einen ein Widerruf erfolgen und darüber hinaus verfügt werden, dass der Bf die Karte der Behörde zurückzustellen habe.

Es sei somit spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 25. Juli 2024, mit welcher der Bescheid zur Gänze angefochten wird, also in den Punkten I bis IV.

Zusammengefasst bringt der Bf vor, er sei kosovarischer Staatsbürger, seit 29. September 2023 mit der österreichischen Staatsbürgerin C__, geb. tt.mm.jjjj, verheiratet und Vater der gemeinsamen, am 10.11.2022 geborenen Tochter D__.

Er habe bereits Asylanträge in Österreich gestellt und schon 2019 eine Rückkehrentscheidung erhalten. Über ihn habe das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl schließlich Mitte 2022 ein Einreiseverbot in der Dauer von vier Jahren

verhängt.

Am 20. März 2024 habe der Bf bei der Österreichischen Botschaft in B__ die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ beantragt. Die belangte Behörde habe den Antrag trotz der Einreisesperre bewilligt und dem Bf die dazugehörige Karte im Scheckkartenformat übergeben. Wie dem kosovarischen Bf an der Schengen-Außengrenze trotz Kontrolle des Reisepasses die Einreise trotz Sperre gelingen habe können, sei unklar.

Der Bf arbeite bei der E__ in deren Werk in F__.

Am 23. Mai 2024 sei der belangten Behörde vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mitgeteilt worden, dass (1.) ein Aufenthaltsverbot aufrecht sei und (2.) die Botschaft den Antrag auf ein Visum D abgelehnt habe. Mit Schreiben vom 29. Mai 2024 habe die belangte Behörde dem Bf mitgeteilt, dass ihr zum Zeitpunkt der Ausstellung des Aufenthaltstitels nicht bekannt gewesen sei, dass gegen den Bf ein Einreiseverbot bestehe. Dem Bf sei das rechtliche Gehör eingeräumt worden, welches er wahrgenommen habe.

Mit dem bekämpften Bescheid sei das Verfahren nach § 47 Abs. 2 NAG mit „sofortiger“ Wirkung wieder aufgenommen, der Aufenthaltstitel „vorläufig“ widerrufen, das Verfahren in den Stand vor Bescheiderlassung „zurückgesetzt“ und die „ehestmögliche“ Rückstellung der Karte mit einer bestimmten Nummer verfügt worden. Der bekämpfte Bescheid enthalte weder einen Hinweis auf einen „Spruch“, noch eine Rechtsmittelbelehrung und es fehle die bildliche Darstellung einer Amtssignatur (Bildmarke).

In der Bescheidbegründung sei zum einen davon die Rede, dass der Bf persönlich bei der Österreichischen Botschaft in B__ den Antrag gestellt habe, zum anderen dass er vom Inland aus den Antrag gestellt habe. Im Sinne eines contrarius actus müsse ein Widerruf erfolgen.

Der bekämpfte Bescheid trage das Datum 11. Juli 2024 und enthalte keine Rechtsmittelbelehrung. Es gelte die übliche Beschwerdefrist von vier Wochen, die nicht vor dem 8. August 2024 enden könne, wobei die Postaufgabe genüge.

Der bekämpfte Bescheid enthalte weder Unterschrift noch Beglaubigung. Es werde bloß für den Bezirkshauptmann „Mag. G__“ angeführt und auf eine Amtssignierung hingewiesen. Laut Bekanntmachung des Landeshauptmannes vom 27. November 2020 über die Amtssignatur des Landes Oberösterreich setze sich die Amtssignatur unter anderem aus einer Bildmarke zusammen. Eine solche sei jedoch am Ende des Bescheides nicht zu sehen. Ab 1. Juni 2021 bilde das Landeswappen Herzoghut in Farbe oder in Graustufen die Bildmarke. Es stelle sich die Frage, ob der Bescheid nicht absolut nichtig sei.

Begründet werde die Wiederaufnahme mit fehlender Kenntnis der Behörde vom aufrechten Einreisehindernis einer Einreisesperre. Wer für diese Unkenntnis verantwortlich sei, werde nicht geschrieben. Ob eine Fahrlässigkeit bei der Bearbeitung des Antrages, ein Versehen, vorgelegen sei, sei dem Bf unbekannt. Grundsätzlich sei der Name des Bf nicht anfällig für Verwechslungen. Es habe auch kein Namenswechsel stattgefunden. Wahrscheinlich sei keine Einsicht in die Datenbank über Einreiseverbote genommen worden oder es sei etwas übersehen worden.

Damit liege ein Verschulden der belangten Behörde vor, welches die Wiederaufnahme zu Lasten des Bf ausschließe. Jede Niederlassungsbehörde habe Zugang zu EDV-Programmen (Zentrales Fremdenregister?), in denen BFA-Verfahren, NAG-Verfahren und Botschaftsverfahren gespeichert seien und in denen die aktuellen Daten über einen Antragsteller aufscheinen würden. Möglicherweise gebe es Zufälle oder irrtümliche Einträge, die zu falschen Schlussfolgerungen führen könnten. Die Speicherung einer Einreisesperre könne offenbar die Speicherung eines Aufenthaltstitels nicht verhindern oder blockieren. Ob das „Programm“ eine Warnung ausspreche oder sende, könne nicht gesagt werden. Wie das BFA vor dem 23. Mai 2024 den Widerspruch zwischen ihrem Bescheid und jenem der belangten Behörde erkannt habe, erschließe sich aus dem Bescheid nicht.

Rechtlich betrachtet sehe das Gesetz weder einen vorläufigen Widerruf eines Aufenthaltstitels noch die ehestmögliche Zurückstellung der Karte (vor Rechtskraft) des Bescheides vor. Jedenfalls werde dafür keine Rechtsgrundlage ins Treffen geführt. Im deutschen Recht oder konkret im Aufenthaltsgesetz möge so etwas vorgesehen sein. Bestimmungen des NAG würden als Rechtsgrundlage für einen vorläufigen Widerruf des Aufenthaltstitels nicht angeführt.

Die belangte Behörde spreche unrichtig von einem Aufenthaltsverbot. Ein solches betreffe aber Drittstaatsangehörige gerade nicht. Bei ihnen heiße es Einreiseverbot (§§ 53 bzw. § 67 FPG). Die Erteilung des Aufenthaltstitels kippe rechtlich die frühere Einreisesperre als jüngere Norm. Es werde ein neuer Rechtsakt gesetzt, ohne den früheren Bescheid formell aufheben zu müssen. Die Wirkung der Einreisesperre werde durchbrochen. Ob diese jüngere Entscheidung richtig sei oder nicht, spiele keine Rolle. Sie sei rechtskräftig und verleihe das Recht zur Einreise und zum Aufenthalt. Offenbar sei eine Einreisesperre für die Botschaft kein Hindernis für die Annahme eines Antrages. Falsch sei die Begründung, dass der Bf am 20. März 2024 keinen Aufenthaltstitel beantragen habe dürfen. Rechtlich gesehen habe er bloß die Zurück- oder Abweisung seines Antrages riskiert.

Der Antrag sei keineswegs mutwillig gestellt worden, um der Behörde Arbeit zu bescheren. Ein juristischer Laie könne davon ausgehen, dass aus Gründen des Privat- und Familienlebens ein einmal verhängtes Einreiseverbot geprüft und

allenfalls aufgehoben werden könne. Auch gebe es unter bestimmten Voraussetzungen Gründe eine Einreisesperre zu verkürzen. Wieso die Botschaft ein Visum D verweigert habe, wenn die Visum-Pflicht für Kosovaren abgeschafft worden sei, sei unklar oder sei ein Einreisevisum bei aufrechtem Einreiseverbot zur Erledigung dringender Angelegenheiten gemeint? Zur Abholung des Aufenthaltstitels bedürfe es keines Visums. Verwiesen werde auf die Möglichkeit einer Aufenthaltsberechtigung nach § 55 AsylG, wenn ein Aufenthaltstitel aufgrund eines Einreiseverbotes nicht erteilt werden könne, jedoch ein Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK geboten sei. Möglich gewesen wäre für die Behörde eine Aussetzung des Verfahrens nach § 38 AVG, bis das BFA entschieden gehabt habe.

Es werde daher beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde Folge geben und den bekämpften Bescheid ersatzlos aufheben; eine mündliche Beschwerdeverhandlung werde beantragt.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 7. August 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsakt und die Beschwerdeschrift. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und Staatsangehöriger des Kosovo.

II.2. Der Bf ist mit der österreichischen Staatsangehörigen, C__, geboren am tt.mm.jjjj, verheiratet; die Ehe wurde am 29. September 2023 in N__ geschlossen. Der Bf und seine Ehefrau haben ein gemeinsames Kind, D__, geboren am tt.mm.jjjj.

Der Bf, seine Ehefrau und das gemeinsame Kind haben einen gemeinsamen Wohnsitz in J__, K-Strasse. Sie bewohnen eine Wohnung im Ausmaß von ca. 81,96 m^2.

Der Bf geht einer Vollzeitbeschäftigung nach; seine Ehefrau geht einer Teilzeitbeschäftigung nach. Der Bf verfügt über Deutschkenntnisse auf dem Niveau A 1. Am 13. Mai 2024 hat der Bf eine Integrationsvereinbarung abgegeben.

II.3. Die belangte Behörde erteilte dem Bf mit Gültigkeit ab 13. Mai 2024 den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG. Ihm wurde eine Aufenthaltskarte mit der Nr. 00602405-01-A43178634 am 13. Mai 2024 ausgegeben.

Aus dem Akteninhalt ergibt sich, dass der Bf die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 NAG erfüllt und wurde ihm wohl aus diesem Grund der beantragte Aufenthaltstitel erteilt.

Ermittlungen vor der Erteilung des Aufenthaltstitels dazu, ob ein Erteilungshindernis nach § 11 Abs. 1 NAG vorliegt, sind aus dem vorliegenden Akt nicht ersichtlich. Auch eine Abfrage des Zentralen Fremdenregisters befinden sich (auch zum Wiederaufnahmeverfahren) nicht im Akt.

II.4. Erst nach Erteilung des Aufenthaltstitels erlangte die belangte Behörde von einem bereits seit 23. Juni 2022 bestehenden Einreiseverbot, gültig bis 23. Juni 2026, Kenntnis.

Nach der im Akt befindlichen Korrespondenz zwischen dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und der belangten Behörde hat die belangte Behörde diese Kenntnis erst durch eine Mitteilung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl am 23. Mai 2024 erlangt, wonach gegen den Bf *„ein Aufenthaltsverbot mit Gültigkeit bis 2026 bestünde und die Österreichische Botschaft in B__ [den Antrag des Bf] auf ein Visum D (Abholung Aufenthaltstitel) von 19.04.2024 am 30.04.2024 abgelehnt hätte.“*

Im Zentralen Fremdenregister findet sich allerdings nachfolgende Eintragung:
„RE [Anm.: Rückkehrentscheidung] *gem. § 52 FPG iVm. 4-jährigen EV* [Anm.: Einreiseverbot] *gem. § 53/2 FPG seit 23.06.2022 in I. Instanz rk.“*

II.5. Die Österreichische Botschaft in B__ hat das vom Bf am 19. April 2024 beantragte Visum D für die Abholung seines Aufenthaltstitels am 30. April 2024 abgelehnt. Allerdings dürfen Staatsangehörige des Kosovo seit 1. Jänner 2024 visumfrei in den Schengen-Raum einreisen.

II.6. Erst nachträglich – und auch erst nach Erlassung des Wiederaufnahmebescheides – erfolgte am 24. Juli 2024 eine mittlerweile rechtskräftige Verurteilung des Bf vor dem Landesgericht Linz zu GZ: 40 Hv 86/19g, wegen §§ 223 Abs. 2, 224 StGB.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde sowie aus der Beschwerdeschrift.

Inwiefern die Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.1. Die persönlichen Verhältnisse des Bf ergeben sich unstrittig aus dem Akteninhalt.

III.2. Die Familienverhältnisse des Bf ergeben sich unstrittig aus der im Akt befindlichen Heiratsurkunde und der Geburtsurkunde des gemeinsamen Kindes. Der gemeinsame Wohnsitz geht aus dem Zentralen Melderegister hervor. Ebenso sind die Wohnverhältnisse aufgrund des vorliegenden Mietvertrages unstrittig. Die Dienstverhältnisse des Bf und seiner Ehefrau sind ebenfalls im Behördenakt dokumentiert.

Unstrittig sind auch seine Deutschkenntnisse; der Bf hat die Prüfung entsprechend dem „ÖSD Zertifikat A 1“ vom 1. März 2024 „gut bestanden“. Auch die abgegebene Integrationsvereinbarung ist im Behördenakt ersichtlich.

III.3. Die Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG ergibt sich ebenfalls aus dem Akteninhalt. Zur Frage, ob Ermittlungen zum Vorliegen eines Erteilungshindernisses nach § 11 Abs. 1 NAG erfolgt sind, wie z. B. eine Abfrage des Zentralen Fremdenregisters, sind keine weiteren Ermittlungen ersichtlich.

III.4. Die Feststellungen zum Einreiseverbot ergeben sich schon aus einer Abfrage des Zentralen Fremdenregisters. Dort findet sich auch die Eintragung: *„RE gem. § 52 FPG iVm. 4-jährigen EV gem. § 53/2 FPG seit 23.06.2022 in I. Instanz rk.“*

Dass die belangte Behörde erst am 23. Mai 2024 durch eine Mitteilung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl Kenntnis davon erlangte, ergibt sich aus dem Akteninhalt.

III.5. Die Feststellungen zur Ablehnung des Visum D ergeben sich aus dem Akteninhalt. Wohl aufgrund des Umstandes, dass Staatsangehörige des Kosovo seit 1. Jänner 2024 visumfrei in den Schengen-Raum einreisen dürfen, konnte der Bf dennoch nach Österreich einreisen. Insbesondere war ihm ja zuvor auch der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG erteilt worden.

III.6. Die Feststellungen zur (späteren) Verurteilung des Bf ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde.

IV. Rechtslage:

IV.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 67/2024, lautet auszugsweise:

„Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;

2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;

3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;

4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;

5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder

6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;

2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;

3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;

4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;

5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;

6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und

7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;

2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;

3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

[...]

Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ und „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger

§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.

(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.
(3) Angehörigen von Zusammenführenden kann auf Antrag eine ‚Niederlassungsbewilligung – Angehöriger' erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

1. Verwandte des Zusammenführenden, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird,
2. Lebenspartner sind, die das Bestehen einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsstaat nachweisen und ihnen tatsächlich Unterhalt geleistet wird oder
3. sonstige Angehörige des Zusammenführenden sind,
   a) die vom Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen haben,
   b) die mit dem Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder
   c) bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den Zusammenführenden zwingend erforderlich machen.

Unbeschadet eigener Unterhaltsmittel hat der Zusammenführende jedenfalls auch eine Haftungserklärung abzugeben.
(4) Angehörigen von Zusammenführenden, die eine ‚Niederlassungsbewilligung – Angehöriger' besitzen (Abs. 3), kann ein Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen,
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und
3. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20e Abs. 1 Z 1 AuslBG vorliegt.

(5) In den Fällen des Abs. 4 ist von der Einholung einer schriftlichen Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle oder eines Gutachtens der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice abzusehen, wenn der Antrag

1. wegen eines Formmangels oder Fehlens einer Voraussetzung gemäß §§ 19 bis 24 zurück- oder abzuweisen ist,
2. wegen des Mangels an einem Quotenplatz zurückzuweisen ist, oder
3. wegen zwingender Erteilungshindernisse gemäß § 11 Abs. 1 abzuweisen ist.

Erwächst die negative Entscheidung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über die Zulassung im Fall des § 20e Abs. 1 Z 1 AuslBG in Rechtskraft, ist das Verfahren ohne Weiteres einzustellen."

IV.2. Aus dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023, sind nachfolgende Bestimmungen relevant:

„§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:

1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder

2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.
(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.
(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat.

§ 70. (1) In dem die Wiederaufnahme bewilligenden oder verfügenden Bescheid ist, sofern nicht schon auf Grund der vorliegenden Akten ein neuer Bescheid erlassen werden kann, auszusprechen, inwieweit und in welcher Instanz das Verfahren wieder aufzunehmen ist.
(2) Frühere Erhebungen und Beweisaufnahmen, die durch die Wiederaufnahmsgründe nicht betroffen werden, sind keinesfalls zu wiederholen.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Mit dem angefochtenen Bescheid verfügt die belangte Behörde insbesondere die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG sowie weitere Verfahrensschritte. Zu den Voraussetzungen für die Wiederaufnahme führt die belangte Behörde ins Treffen, dass ihr erst nachträglich bekannt geworden sei, dass über den Bf ein bis 23. Juni 2026 aufrechtes Einreiseverbot verhängt worden sei.

V.2. Gemäß § 69 Abs. 1 Z 2 AVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung

mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten. Gemäß § 69 Abs. 3 AVG kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden.

Die amtswegige Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist ausgeschlossen, wenn die Behörde die neue Tatsache oder das neue Beweismittel bereits im durchgeführten Verfahren hätte erheben bzw. aufnehmen können und deren Erörterung infolge ihres eigenen Verschuldens unterblieben ist (vgl. VwGH 24.2.2004, 2002/01/0458). Bei dem auch bei der Wiederaufnahme von Amts wegen beachtlichen Verschulden iSd § 69 Abs. 1 Z 2 AVG handelt es sich ebenfalls um Verschulden iSd § 1294 ABGB (VwGH 10.11.1998, 94/08/0258; 24.2.2004, 2002/01/0458;22.2.2006, 2005/09/0011). Ein solches Verschulden kann in einem Verfahrensmangel – z.B. in einem der Behörde im Ermittlungsverfahren unterlaufenen Fehler (VwGH 19.10.1994, 94/12/0186; 3.10.1997, 96/19/2173) – bzw. in einem Organisationsmangel (VwSlg. 1042 A/1949) liegen, die zur Folge hatten, dass die erst nachträglich hervorgekommene Tatsache nicht schon im rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren verwertet werden konnte (VwGH 24.2.2004, 2002/01/0458; 22.2.2006, 2005/09/0011). Im Ermittlungsverfahren unterlaufene Fehler schließen die Annahme aus, dass die Behörde an der Unkenntnis einer entscheidungsrelevanten Tatsache kein Verschulden trifft und damit die Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen unter Berufung auf § 69 Abs. 1 Z 2 AVG zulässig sei (vgl. VwGH 23.1.1996, 94/08/0290; 22.2.2006, 2005/09/0011; 13.3.2009, 2007/12/0138). [Hengstschläger / Leeb, AVG, § 70 Rz 40 (Stand: 1.1.2020, rdb.at)]

Insbesondere dann, wenn ein Verfahren zum Nachteil eines Betroffenen wieder aufgenommen werden soll, kommt diesen Voraussetzungen maßgebliche Bedeutung zu.

V.3. Auch der Verwaltungsgerichtshof setzte sich in seiner Rechtsprechung mit der Wiederaufnahme von Verfahren zum Nachteil eines Betroffenen auseinander.

V.3.1. VwGH 13.3.2009, 2007/12/0138:
„Im Ermittlungsverfahren unterlaufene Fehler schließen die Annahme einer unverschuldeten Unkenntnis einer Tatsache auf Seiten der Behörde und damit die Zulässigkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen unter Berufung auf § 69 Abs. 1 Z. 2 AVG aus (vgl. das hg. Erkenntnis vom 23. Jänner 1996, Zl. 94/08/0290).“

V.3.2. VwGH 9.10.2008, 2006/01/0230:
„Die Wiederaufnahme eines Verfahrens zum Nachteil des Betroffenen gemäß § 69 Abs. 1 Z 2 AVG ist nicht zulässig, wenn die Behörde daran ein Verschulden trifft, dass die neuen Beweismittel nicht schon im vorausgegangenen Verfahren Berücksichtigung gefunden haben. Ein solcher Vorwurf gegen die Behörde kann jedoch nur dann erhoben werden, wenn sie die Beweismittel infolge eines pflichtwidrigen Verhaltens nicht schon früher

aufgefunden und verwertet hat. Organisationsfehler oder im Ermittlungsverfahren unterlaufene Fehler schließen die Annahme einer unverschuldeten Unkenntnis von Seiten der Behörde und damit die Zulässigkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen unter Berufung auf § 69 Abs. 1 Z 2 AVG aus [vgl. die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2 (1998), 1515f, E 265 und E 273 zu § 69 AVG wiedergegebene hg. Rechtsprechung]. Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde am 27. Oktober 2005 die BH um Stellungnahme ersucht, ob aus fremdenpolizeilicher Sicht Bedenken gegen eine Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an den Beschwerdeführer bestünden. Sie wartete jedoch die Stellungnahme der BH nicht ab, sondern verlieh dem Beschwerdeführer mit Bescheid vom 21. November 2005 die österreichische Staatsbürgerschaft. Zu diesem Zeitpunkt war aber bereits das fremdenpolizeiliche Ermittlungsverfahren der BH anhängig und lagen Beweismittel zur Frage des Bestehens eines gemeinsamen Haushaltes vor. Die belangte Behörde hätte die Beweismittel daher - hätte sie die Stellungnahme der BH abgewartet - bereits im Verleihungsverfahren verwerten können (vgl. zur Verwertung von Ergebnissen eines anderen Verfahrens die bei Walter/Thienel, aaO, 742, E 80 zu § 46 AVG wiedergegebene hg. Rechtsprechung). Die belangte Behörde trifft somit ein Verschulden daran, dass die neuen Beweismittel nicht schon im wiederaufzunehmenden Verleihungsverfahren berücksichtigt worden sind. Die genannten Beweismittel enthalten u. a. polizeiliche Angaben vom Oktober 2005, in denen vor der Polizeiinspektion gemachte Ausführungen der Ehegattin enthalten sind, seit mehr als 3 Monaten nicht mit dem Beschwerdeführer in der gemeinsamen Wohnung zu leben.“

V.4. Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde dem Bf einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG rechtskräftig erteilt, dabei aber offensichtlich das Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 NAG (Vorliegen eines Einreiseverbots) nicht in seine Entscheidung einbezogen.

Dieser Umstand hätte allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid – insbesondere zum Nachteil des Bf – herbeiführen können.

Allerdings kam das Vorliegen des neuen Beweismittels nicht erst durch die Mitteilung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 23. Mai 2024 hervor, sondern besteht dieses bereits seit 23. Juni 2022. Das Einreiseverbot ist auch mit dem Eintrag: *„RE gem. § 52 FPG iVm. 4-jährigen EV gem. § 53/2 FPG seit 23.06.2022 in I. Instanz rk.“* im Zentralen Fremdenregister vermerkt. Das vorliegende Beweismittel war insofern schon im Zeitpunkt der ursprünglichen Entscheidung vorhanden und hätte durch eine Abfrage des Zentralen Fremdenregister ermittelt werden können. Allenfalls hätte die belangte Behörde im Vorfeld auch eine Anfrage an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zum Vorliegen von Erteilungshindernissen richten können. Die belangte Behörde trifft somit ein Verschulden daran, dass das neue Beweismittel nicht schon im wiederaufzunehmenden Titelerteilungsverfahren berücksichtigt worden ist.

Im Übrigen dient ein Wiederaufnahmeverfahren generell nicht dazu, Versäumnisse oder unrichtige rechtliche Beurteilungen im ursprünglichen Verfahren zu beheben.

Darüber hinaus stammt die vorliegende Verurteilung des Bf vom 24. Juli 2024 und ist somit überhaupt erst nachträglich – auch erst nach Erlassung des verfahrensgegenständlichen Wiederaufnahmebescheids – erfolgt.

Das bestehende Einreiseverbot und die nunmehrige Verurteilung des Bf können insofern erst in einem allfälligen Verlängerungsverfahren (neben Art. 8 EMRK) Berücksichtigung finden.

V.5. Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der ständigen und nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur amtswegigen Wiederaufnahme eines Verfahrens zum Nachteil des Betroffenen (VwGH 13.3.2009; 2007/12/0138; 9.10.2008, 2006/01/0230), sodass die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht erfüllt sind.

VI.3. Darüber hinaus ist die konkrete Beurteilung des Vorliegens eines Wiederaufnahmegrundes und die konkrete Beurteilung der Verschuldensfrage stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer